

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Durch Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu unserem Hause haben Sie die nachstehenden Bedingungen als verbindlich anerkannt für erstmalige und nachfolgende Lieferungen.

Wir liefern grundsätzlich nur zu den Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie und schließen damit die Geltung zuwiderlaufender Bedingungen aus, wie z. B. von Käufer-Auftrags-Vordrucken oder Ähnlichem.

1. Lieferung

- a) Versand erfolgt ab Werk unter Berechnung der Selbstkosten für Fracht bzw. Porto und auf Gefahr des Käufers, unversichert.
- b) Wir behalten uns gewisse Liefer-Toleranzen der Bestellung vor.
- c) Bei Überschreiten vereinbarter Lieferfristen hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu gewähren welche mindestens 4 Wochen betragen muss. Schadensersatz-Ansprüche wegen verspäteter oder versäumter Lieferung können nicht geltend gemacht werden. Das Weitere regeln die Einheitsbedingungen der deutschen Textil-Industrie (§§ 4, 5 und 6).
- d) Erstlieferung bei Neukunden erfolgt gegen Vorauskasse.

2. Mängelrüge

- a) Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Wareneingang an uns abzusenden.
- b) Warenretouren bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung
- c) Sonderanfertigungen, bereits weiterverarbeitete Ware und Kurzmaße sind von der Rücknahme generell ausgeschlossen.

3. Zahlung

- a) Für den Einzelhandel gelten vorderseitig aufgeführte Zahlungsbedingungen.
- b) Zahlungen werden grundsätzlich zum Ausgleich der ältesten fälligen Rechnungen verwendet. Sollte der Schuldner in Zahlungsverzug geraten oder sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtern, so werden alle Rechnungen sofort fällig; weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse.
- c) Nach Fälligkeit der Rechnungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen im banküblichen Rahmen zu belasten, außerdem sind wir bis zur Zahlung an keine Liefer-Vereinbarung mehr gebunden.

4. Zahlungsmittel:

Bargeld, Scheck oder Überweisung auf eine unserer Hausbanken. Wechsel mit maximal 90 Tagen Laufzeit, jedoch nur innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit unserer Zustimmung sowie im Rahmen unserer Diskont-Möglichkeiten. Diskontspesen stets zu Lasten des Käufers. Abzüge an den Rechnungs-Beträgen sind in jedem Fall unzulässig.

5. Eigentumsvorbehalt:

- a) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen einschließlich Mehrwertsteuer unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für einzelne Lieferungen bezahlt ist. Bei unbezahlten Rechnungen dient der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung der Saldo-Forderung.
- b) Dies gilt auch für weiterverarbeitete Ware, selbst bei Einarbeitung von Produkten anderer Verkäufer. Hierbei gilt als Bemessungs-Grundlage das Wertverhältnis von Eigen- zu Fremdware zum Verarbeitungszeitpunkt.
- c) Bei Zahlungs-Einstellung, Vergleichs- oder Konkurs-Verfahren ist der Käufer nicht länger befugt, Vorbehaltsware zu verarbeiten oder zu veräußern.
- d) Er ist in diesen Fällen verpflichtet, auf unsere erste Anforderung die Vorbehalts-Ware herauszugeben.
- e) Bei Veräußerung der Vorbehaltsware gilt mit dem Verkaufs-Abschluss die Abtretung der Kaufpreisforderung inkl. MwSt. an uns als vereinbart, unabhängig davon, ob unsere Ware zusammen mit Fremdware verarbeitet wurde, oder der Verkauf an mehrere Abnehmer stattfand.
- f) Der Käufer kann die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten, gleichsam als Sachverwalter.
- g) Jede Verpfändung oder Sicherungs-Übereignung dieser Waren zugunsten Dritter ist ausgeschlossen. Bei Pfändung unserer Waren durch Dritte müssen wir unverzüglich verständig werden.
- h) Sollte ein Drittschuldner für die Abtretungs-Befugnis auf seine Zustimmung bestehen, so ist uns diese schriftlich vor Auslieferung zuzustellen. Wird dieses Einverständnis verweigert, sind wir durch die Auftrags-Erteilung ermächtigt, unsere Forderung im Namen und auf Rechnung des Käufers einzuziehen.
- i) Bei ordnungsgemäßer Zahlungs-Abwicklung ist der Käufer ermächtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Der Erlös ist auch bei ratenweisem Zahlungs-Eingang unverzüglich an uns abzuführen. Im Falle von Unstimmigkeiten sind wir berechtigt, unsere Forderung direkt beim Drittschuldner einzuziehen, wobei uns der Käufer ein genaues Schuldnerverzeichnis erstellen muss.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- für beide Teile Helmbrechts auch für Wechsel- und Scheck-Klagen.

- a) Sollte eine Klausel der vorgenannten Bedingungen als ungültig erklärt werden, bleiben die anderen davon unberührt.
- b) Änderungen und Zusätze zu diesen Bedingungen bedürfen unserer Zustimmung und der Schriftform.
- c) Im Weiteren verweisen wir auf die Liefer- und Zahlungsbedingungen der deutschen Textil-Industrie in jeweils neuester Fassung, soweit unsere Bedingungen nicht davon abweichen.

Terms of Delivery and Payment

1. Delivery

- a) Delivery of the goods shall be ex factory, risks for account of the purchaser. The purchaser has bear the shipping costs. The goods shall be shipped un-insured
- b) In case of force majeure, industrial action, official measures and similar interruptions of operations which are not due to negligence and which have continued or are likely to continue for longer than 1 week, the period for delivery or acceptance shall be extended automatically by the duration of the interruption.
- c) Once the delivery period has elapsed a delayed-delivery period of the same duration shall commence without specific declaration.
- d) Claims on the part of the purchaser with regard to delayed-delivery are precluded before the delayed-delivery period has elapsed.
- e) The customer has to pay in advance, if he appoints the first time.

2. Notification of Defects

- a) Complaints shall be sent to the vendor not later than 1 week after receiving the goods.
- b) The goods cannot be returned without the agreement of the vendor.
- c) Once cutting or any other work has been performed on the goods delivered or in case of special design, any complaint shall be precluded.
- d) Customary or slight and technically unavoidable deviations in quality, color, width, weight, finishing or the design may not be the subjects of a complaint.

3. Payment

- a) Invoices shall be paid: Within 10 days from the day of issue of the invoice with 2% discount. - Between the 11th and 30th day from the day of issue of the invoice, net.
- b) Payments shall always be used to settle the oldest outstanding liability items in addition to the default interest thereby incurred.
- c) The vendor shall not be obliged to perform any further delivery pertaining to any current contract before full payment of due invoice sums including default interest has been made.

4. Mode of Payment

- a) Payment shall be made in cash, by cheque, bank giro transfer. Any other deductions (e. g. for postages) are inadmissible.
- b) Bills, insofar as they are taken in payment, shall only be accepted against reimbursement of bank, discount and collection charges. Bills and acceptances with a term of more than 3 months shall not be accepted.

5. Reservation of Ownership

The goods delivered shall remain the property of the vendor until payment. Any pledging or assignment of these goods as security to third parties is precluded without the agreement of the vendor. The purchaser must inform the vendor immediately if these goods are attached by a third party.

6. Place of Performance

The place of performance for all supplies and services pertaining to the supply contract is Helmbrechts (FRG).

7. Place of Jurisdiction

The place of jurisdiction (also for actions on bills and cheques) is Helmbrechts (FRG).